

Vereinbarung

**über die Kooperation von Vertragsärztinnen und -ärzten sowie Psychotherapeutinnen
und -therapeuten
mit den Jugendämtern in der Freien und Hansestadt Hamburg
für eine verbesserte vertragsärztliche Versorgung von Kindern und Jugendlichen bei
Kindeswohlgefährdung auf der Grundlage des § 73c SGB V**

zwischen

der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg
- nachfolgend KVH genannt –

und

der Freien und Hansestadt Hamburg
vertreten durch die
Behörde für Schule, Familie und Berufsbildung
- nachfolgend BSFB genannt -

Präambel

Kinderschutz ist eine öffentliche Aufgabe, die von verschiedensten Berufsgruppen, Institutionen und Organisationen mit unterschiedlichen Funktionen und Aufgaben innerhalb eines staatlich regulierten Systems aktiv wahrgenommen werden muss, um auf Gefährdungen des Wohles von Kindern und Jugendlichen¹ in Familien oder Institutionen adäquat reagieren zu können, insbesondere auf Formen körperlicher, psychischer oder sexueller Gewalt sowie Formen der Vernachlässigung.

Der Kinderschutz genießt in Hamburg eine hohe Priorität. Ziel ist es, den Kinderschutz in Hamburg noch weiter auszubauen und Kinder in belastenden Situationen eine sichere Umgebung und vollumfänglich die Hilfe zu bieten, die sie benötigen.

Diesem Ziel trägt auch der auf der Grundlage des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) eingeführte § 73c Satz (S.) 1 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) Rechnung. Danach sollen die Kassenärztlichen Vereinigungen mit den kommunalen Spitzenverbänden auf Landesebene Vereinbarungen über die Zusammenarbeit von Vertragsärzten mit den Jugendämtern schließen, um die vertragsärztliche Versorgung von Kindern und Jugendlichen zu verbessern, bei denen die Vertragsärztinnen und -ärzte sowie Psychotherapeutinnen und -therapeuten im Rahmen von Früherkennungsuntersuchungen nach § 26 SGB V oder im Rahmen ihrer oder der ärztlichen Behandlung ihrer Familienangehörigen nach § 28 SGB V Anhaltspunkte für eine Gefährdung ihres Wohls feststellen.

Diese Vereinbarung regelt die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsärztinnen und -ärzten sowie den Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten und den Jugendämtern. Es werden lösungsorientierte Abläufe mit dem Grundgedanken einer gemeinsamen Verantwortung der Beteiligten an einem wirksamen Kinderschutz vereinbart.

§ 1

Gegenstand und Geltungsbereich der Kooperationsvereinbarung

- (1) Diese Vereinbarung regelt die Kooperation der Vertragsärztinnen und -ärzte sowie der Psychotherapeutinnen und -therapeuten der KVH mit den sieben Jugendämtern (dort durch den Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD)) der Hamburger Bezirke in Bezug auf
- die Feststellung von Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung, im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung

¹ In diesem Dokument werden die zur Zielgruppe gehörenden Kinder und Jugendlichen in Übereinstimmung mit dem Sprachgebrauch internationaler Abkommen einheitlich als „Kinder“ bezeichnet.

- den weiteren Prozess bei Verdacht oder nach Feststellung gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung,
 - die Ansprechpersonen in den Jugendämtern,
 - Beratungsangebote und Hilfestellungen für Vertragsärztinnen und Vertragsärzten sowie Psychotherapeutinnen und -therapeuten.
- (2) Erklärtes Ziel der Vereinbarungspartner ist es, durch eine verstärkte Kooperation zwischen den Vertragsärztinnen und Vertragsärzten sowie den Psychotherapeutinnen und -therapeuten und den Jugendämtern einer Gefährdung des Wohles von Kindern und Jugendlichen angemessen zu begegnen.
- (3) Die Vergütung ist nicht Bestandteil dieser Vereinbarung. Die Vergütung der durch Vertragsärztinnen und -ärzten sowie Psychotherapeutinnen und -therapeuten im Rahmen dieser Kooperationsvereinbarung erbrachten Leistungen erfolgt nach Maßgabe des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) und ist mit der jeweiligen Vereinbarung über die Vergütung vertragsärztlicher Leistungen gemäß § 87a SGB V der KV Hamburg mit den Hamburger Krankenkassen/-verbänden abgegolten.²
- (4) Die Erbringung medizinischer Hilfen für Kinder erfolgt in erster Linie durch Vertragsärztinnen und -ärzte sowie Psychotherapeutinnen und -therapeuten. Die Vermittlung und Bewilligung von Hilfen für Familien obliegt dem ASD der Bezirksamter. Der ASD hat stets das staatliche Wächteramt und muss im Fall einer Kindeswohlgefährdung die notwendigen Schritte zur Abwendung einleiten.
- (5) Die Effektivität der Hilfeleistung im Kontext familialer Interaktion basiert auf der präzisen Einschätzung des Hilfsbedarfs sowie der mit der Situation verbundenen Risiken für die Kinder. Dies erfordert eine gezielte Beteiligung aller involvierten Akteure, einschließlich der betroffenen Kinder und Familien. Die beteiligten Institutionen verpflichten sich daher zur Kooperation im Einzelfall.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Kindeswohlgefährdung beschreibt eine Situation, in der das körperliche, geistige oder seelische Wohl eines Kindes erheblich beeinträchtigt oder gefährdet ist. Dies kann durch aktives Handeln, wie körperliche, psychische oder seelische Misshandlung aber auch durch Vernachlässigung oder Unterlassen, beispielsweise das Nicht-Erfüllen der grundlegenden Bedürfnisse des Kindes, entstehen. Eine Kindeswohlgefährdung liegt

² Mit Stand 19.12.2024 sind dies die GOP 01681 EBM mit einer aktuellen Bewertung in H.v. 102 Punkten sowie die GOP 01682 EBM mit einer aktuellen Bewertung in H.v. 128 Punkten.

vor, wenn eine gegenwärtige oder unmittelbar bevorstehende Gefahr für die Entwicklung des Kindes besteht und diese bei Fortdauer eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit erwarten lässt.

- (2) Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung manifestieren sich in konkreten Beobachtungen und ernstzunehmenden Hinweisen, welche auf Handlungen oder Unterlassungen von Sorgeberechtigten sowie auf spezifische Lebensumstände verweisen, die das körperliche, geistige oder seelische Wohl eines Minderjährigen gefährden oder auf eine potenziell gefährdende Dynamik hindeuten. Dabei ist es nicht zwingend erforderlich, dass ein einzelner Anhaltspunkt isoliert betrachtet eine Kindeswohlgefährdung indiziert. Vielmehr genügt es, wenn durch das Zusammenwirken mehrerer gefährdungsrelevanter Faktoren ein Komplex von Anhaltspunkten entsteht, der in seiner Gesamtheit auf eine Kindeswohlgefährdung schließen lässt.³

§ 3

Zusammenarbeit bei Anhaltspunkten für Kindeswohlgefährdung entsprechend § 4 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

- (1) Werden der Ärztin oder dem Arzt oder der Psychotherapeutin oder dem -therapeuten in Ausübung ihrer Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes bekannt, so soll sie/er mit dem Kind und den Erziehungsberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfe hinwirken, sofern dies den Schutz des Kindes nicht beeinträchtigt. Zur Einschätzung der Gefährdung kann die Ärztin oder der Arzt oder die Psychotherapeutin oder der Psychotherapeut das Jugendamt konsultieren. Hier ist auch eine anonymisierte Beratung durch die Kinderschutzkoordinatorin oder den Kinderschutzkoordinator möglich. Die zu übermittelnden Daten sind zu pseudonymisieren.
- (2) Kann die Gefährdung nicht durch die in Absatz 1 genannten Maßnahmen abgewendet werden oder bleiben diese erfolglos, und hält die Ärztin oder der Arzt oder die Psychotherapeutin oder der Psychotherapeut ein Tätigwerden des Jugendamtes für notwendig, informiert sie/er das Jugendamt.⁴ Die Ärztin oder der Arzt oder die Psychotherapeutin oder der Psychotherapeut teilt den Betroffenen im Vorfeld die

³ Vgl. [fachliche empfehlung ss8a 2022 nicht barrierefrei.pdf \(bayern.de\)](#)

⁴ Vorlage s. Anlage, digital abzurufen unter: [Mitteilungsbogen Kindeswohlgefährdung - Kinderschutz Fachkräfte Hamburg - hamburg.de](#)

Meldung an das Jugendamt mit, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird.

- (3) Bei Anzeichen auf eine dringende Gefahr des Kindeswohls verständigt die Ärztin oder der Arzt oder die Psychotherapeutin oder der Psychotherapeut unverzüglich das örtlich zuständige Jugendamt. In Fällen, die sofortige Schutzmaßnahmen erfordern, ist das Jugendamt (Mo-Do von 8-16 Uhr, Fr 8-14 Uhr) oder bei Gefahr im Verzug die Polizei/Feuerwehr zu kontaktieren. Außerhalb der Dienstzeiten des Jugendamtes ist der Kinder- und Jugendnotdienst (KJND) des Landesbetriebs für Erziehung und Beratung (LEB) anzurufen (Telefonnummer: 040 428 15 32 00).
- (4) Das kontaktierte Jugendamt teilt der anfragenden Ärztin oder Psychotherapeutin oder dem anfragenden Arzt oder dem Psychotherapeuten zeitnah mit, ob es die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen bestätigt sieht und ob es zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen tätig geworden ist und noch tätig ist. Hierauf sind die Betroffenen im Vorfeld hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes in Frage gestellt wird. Bei Bedarf bezieht das Jugendamt den Melder/die Melderin in geeigneter Weise, entweder persönlich, telefonisch oder per Videokonferenz, in die Gefährdungseinschätzung ein.

§ 4

Beratungsangebote für Ärztinnen oder Ärzte und Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten

Die Jugendämter gewährleisten Ärztinnen oder Ärzten und Psychotherapeutinnen oder Psychotherapeuten montags bis donnerstags von 8-16 Uhr und freitags von 8-14 Uhr eine fallbezogene und allgemeine Beratung in Kinderschutzfällen sowie des darauffolgenden Verfahrens. Auf Anfrage kann eine spezifische Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft erfolgen. Außerhalb dieser Zeiten steht die Hotline des KJND zur Verfügung. Die BSFB ist verpflichtet, die Kontaktdaten der zuständigen Ansprechpersonen stets aktuell zu halten und in dafür geeigneten Medien zur Einsichtnahme bereitzustellen. Sie stellt der KV Hamburg eine Information über die Veröffentlichung der vorgenannten Kontaktdaten zum Zwecke der Information ihrer Mitglieder zur Verfügung.

§ 5

Auswertung

Spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung soll eine Bewertung der Abläufe und Vorgehensweisen vorgenommen und sich hinsichtlich erforderlicher Anpassungen und Änderungen ins Benehmen gesetzt werden. Die Bestimmungen des Datenschutzes sowie der

berufsrechtlichen Schweigepflichten werden im Rahmen der Zusammenarbeit zum Zwecke der Auswertung beachtet.

§ 6 Datenschutz

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), den Sozialdatenschutz (insb. SGB VIII und SGB X), die ärztliche Schweigepflicht und gegebenenfalls andere datenschutzrechtliche Bestimmungen, soweit diese einschlägig sind, einzuhalten, insbesondere personenbezogene Daten nur zur Erfüllung der sich aus dem Vertrag ergebenden Aufgaben zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen. Die Verpflichtung zur Einhaltung des Datenschutzes, Sozialgeheimnis und der Schweigepflicht bleibt auch nach Ende des Vertragsverhältnisses bestehen.

- (2) Die Vertragsparteien sind für die Einhaltung der sie betreffenden datenschutzrechtlichen Regelungen verantwortlich und verpflichten sich, die Einhaltung dieser Anforderungen durch die gemäß Art. 32 DS-GVO erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen sicherzustellen.

- (3) Sämtliche personenbezogenen Daten und Unterlagen, die erhoben und/oder gespeichert wurden, sind, sofern sie zur Erfüllung der vertraglichen oder gesetzlichen Aufgaben nicht mehr benötigt werden, zu löschen bzw. datenschutzgerecht zu vernichten, soweit und solange gesetzliche Aufbewahrungspflichten dem nicht entgegenstehen.

§ 7 Hamburgische Transparenzgesetz (HmbTG)-Klausel

Diese Vereinbarung unterliegt dem HmbTG. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird sie nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann die Vereinbarung Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein.

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, sich künftig als unwirksam erweisen oder eine Regelungslücke enthalten, bleibt die Vereinbarung im Übrigen gültig. Die Vertragspartner verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder fehlenden Bestimmung eine solche Ersatzregelung zu vereinbaren, die dem ursprünglichen Regelungsziel möglichst nahekommt.

§ 9 Inkrafttreten, Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt am 01.07.2025 in Kraft. Sie kann von jedem Vereinbarungspartner mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres gekündigt werden.
- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung dieser Vereinbarung aus wichtigem Grunde bleibt davon unberührt.
- (3) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform selbst. Mündliche Abreden bestehen nicht und können nicht geschlossen werden.

Hamburg, den

Hamburg, den

Dr. Dirk Bange
BSFB, Amt für Familie, FS

John Afful
Vorsitzender des Vorstandes
Kassenärztliche Vereinigung Hamburg

Anlage
Meldebogen zur Übermittlung an das Jugendamt

Absender

Kontakt

Telefon

Mobil

Telefax

E-Mail

@

Datum

An das Geschäftszimmer des zuständigen ASD per Fax oder Brief:¹

ASD

Faxnummer:

Mitteilung von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung an das Jugendamt nach § 8a (4) SGB VIII und § 4 (3) KKG

betroffenes Kind/ Jugendliche(r)^{2 3}:

, geboren am

wohnhaft:

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit informieren wir das Jugendamt, da uns gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen und unsere Möglichkeiten nicht ausreichen, um die Gefährdung abzuwenden.

- Aus unserer Sicht besteht dringender Handlungsbedarf.
- Wir haben den Personensorgeberechtigten / Erziehungsberechtigten und/oder dem Kind Hilfen angeboten:
 - Die angenommenen Hilfen erscheinen nicht ausreichend, um die Gefährdung abzuwenden.
 - Die angebotenen Hilfen werden nicht angenommen.

Über die Kontaktaufnahme zum Jugendamt sind informiert:

- Die Personensorgeberechtigten / Erziehungsberechtigten und/oder
- Das Kind.

Die Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Mitteilungs- und Beobachtungsbogen.

Für Rückfragen und Mitwirkung stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung und erläutere auch gerne in einem persönlichen Gespräch meine Einschätzungen.

Bitte bestätigen Sie umgehend schriftlich den Empfang der Mitteilung.

Mit freundlichen Grüßen

¹ Die Dienstzeiten des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD): Mo. – Do.: 8.00 – 16.00 Uhr, Fr.: 8.00 – 14.00 Uhr.

Örtliche Zuständigkeit des ASD: <http://www.hamburg.de/behoerdenfinder> oder Behördenhotline Tel.: (040) 115.

² Bei Mitteilung von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung zu mehreren Kindern bitte für jedes Kind einen eigenen Bogen ausfüllen.

³ „Kind“ wird als Synonym für Kinder und Jugendliche von 0 – 18 Jahren verwendet.

Mitteilung

von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung nach § 8a (4) SGB VIII und § 4 (3) KKG

Hinweis zum elektronischen Befüllen: Siehe Fußnote!⁴

Daten des betroffenen Kindes/ Jugendlichen⁵			
Name:			
Vorname:			
Geburtsdatum:			
Geschlecht:			
Staatsangehörigkeit:			
In der Familie wird überwiegend deutsch gesprochen?			
<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Dolmetscher/in Einsatz Sprach- und Kulturmittler/in wird dringend empfohlen	
wenn nein, welche Sprache:			
Anschrift:			
(Bei Wohnunterkunft: Hotel, Haus und Zimmer)			
Das Kind lebt bei:			
Das Kind hat Geschwister:			
<input type="checkbox"/> Ja	Anzahl:	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> nicht bekannt
Namen und Geburtsdaten der Geschwister:			
Kind 1:	Kind 2:	Kind 3:	
Weitere Kinder:			
Die Geschwisterkinder sind von der Kindeswohlgefährdung ebenfalls betroffen:			
<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> nicht bekannt	

Sorgerechtssituation	<input type="checkbox"/> nicht bekannt
Das Sorgerecht hat / haben:	
Das Sorgerecht ist eingeschränkt	
<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Ggf. Name und Anschrift des/der Sorgeberechtigten / Mitinhaber/in des Sorgerechts, falls abweichend von den Hauptbezugspersonen:	
Evtl. Mitinhaber/in:	

Daten der Hauptbezugspersonen / Eltern	<input type="checkbox"/> nicht bekannt
Beziehung zum Kind:	
1. Person	
Name:	
Vorname:	
Geburtsdatum:	
Staatsangehörigkeit:	
Migrationshintergrund:	
<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Herkunftsland:	
Familienstand:	
Alleinerziehend:	
<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Berufstätig:	
<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Telefon:	
Email:	

⁴In diesem Dokument sind elektronische Hinterlegungen enthalten. Für die Anzeige von Dropdownmenüs oder Hilfetexten klicken Sie bitte mit der Mouse genau auf die grau hinterlegten Felder und dann drücken Sie bitte ggf. die F1-Taste.

⁵In diesem Mitteilungsbogen wird im weiteren Verlauf der Begriff „Kind“ als Synonym für Kinder und Jugendliche von 0 – 18 Jahren verwendet.

Beziehung zum Kind:	2. Person
Name:	
Vorname:	
Geburtsdatum:	
Staatsangehörigkeit:	
Migrationshintergrund:	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Herkunftsland: (Hilfe = F1)
Familienstand:	
Berufstätig:	
Telefon:	
Email:	

Beziehung zum Kind:	weitere Bezugspersonen
Name:	
Vorname:	
Geburtsdatum:	
Staatsangehörigkeit:	
Migrationshintergrund:	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Herkunftsland: (Hilfe = F1)
Familienstand:	
Berufstätig:	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Telefon:	
Email:	

Betreuungssituation in Kita und Schule	<input type="checkbox"/> nicht bekannt
Das Kind wird im häuslichen Umfeld betreut	<input type="checkbox"/> Ja
Das Kind besucht die Einrichtung/Institution/Tagespflege/Schule seit:	
Klasse/Gruppe:	
Ggf. Betreuungsumfang:	
Zeiten der Betreuung von: Uhr bis: Uhr	
Das Kind besucht die Einrichtung/ Institution/ Tagespflege/ Schule:	<input type="checkbox"/> regelmäßig <input type="checkbox"/> unregelmäßig
Das Kind fehlt oft	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Erläuterung:	

Entwicklungsstand des Kindes und Beziehungen zu Anderen	<input type="checkbox"/> nicht bekannt
Das Kind ist dem Alter entsprechend entwickelt:	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Das Kind wirkt im Verhalten unauffällig:	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Das Kind ist sozial gut integriert:	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Das Kind erhält spezielle Förderung:	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Erläuterung:	

Risikofaktoren	<input type="checkbox"/> nicht bekannt
	Ja
Soziale Isolation	<input type="checkbox"/>
Schwierige finanzielle Situation	<input type="checkbox"/>
Schwierige/ unzureichende Wohnsituation	<input type="checkbox"/>
Konfliktbelastete Partnerschaft	<input type="checkbox"/>
Mutter/ Eltern sehr jung (ggf. noch minderjährig)	<input type="checkbox"/>
Besonderer Pflege- und/oder Förderbedarf eines Kindes	<input type="checkbox"/>
Psychische Auffälligkeiten der Betreuungspersonen	<input type="checkbox"/>
Sonstige erhebliche Belastungen (Für Beispiele bitte F1 drücken):	
Ergänzende Bemerkungen:	

Hinweise auf Kindeswohlgefährdung			
Form ⁶	Ja	Welche Hinweise gibt es? Was wurde beobachtet / berichtet? Was ist wann, wie oft und wann zuletzt passiert? (Für Beispiele bitte F1 drücken)	von wem beobachtet?
Anzeichen für körperliche Misshandlung Körperliche Misshandlung meint : die körperliche Verletzung eines Kindes durch gewalttätiges Handeln der Eltern / Erziehungsberechtigten oder anderer Bezugs- und Betreuungspersonen.. Gesundheitsgefährdung, zum Beispiel durch nicht gesicherte notwendige medizinische Versorgung.	<input type="checkbox"/>		
Anzeichen für psychische Misshandlung Psychische Misshandlung ist ein respektloses, entwertendes und mitunter Angst verursachendes sich wiederholendes Verhaltensmuster der Betreuungsperson dem Kind gegenüber. Dem Kind wird vermittelt, es sei wertlos, voller Fehler, ungeliebt, ungewollt, sehr in Gefahr oder nur dazu da, die Bedürfnisse anderer zu erfüllen. Minderjährige, die wiederholt massive Formen der Partnergewalt in der Familie erleben oder eine gezielte Entfremdung von einem Elternteil erfahren. Gefährdung auf Grund einer erheblichen Einschränkung der elterlichen Erziehungsfähigkeit / Unverschuldetes Versagen von Eltern ⁷	<input type="checkbox"/>		
Anzeichen für Vernachlässigung Vernachlässigung ist eine andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns sorgeverantwortlicher Personen, / Betreuungspersonen, welches zur Sicherstellung der physischen und psychischen Versorgung des Kindes notwendig wäre. Gefährdung auf Grund einer erheblichen Einschränkung der elterlichen Erziehungsfähigkeit / Unverschuldetes Versagen von Eltern ² Chronische Belastungen wie Suchterkrankung, z.B. : Alkohol; Drogen; Tablettenabhängigkeit Psychische Störung / Erkrankung; geistige und / oder körperliche Behinderung, die die Erziehungsfähigkeit beeinträchtigen; Selbstgefährdendes Verhalten von Minderjährigen als Folge von fehlender erzieherischer Einflussnahme. Autoaggressives Verhalten von Minderjährigen, wenn die Gefährdung für eine/- n Minderjährige/-n dadurch entsteht, dass der/die Personensorge-	<input type="checkbox"/>		

⁶ Definitionsgrundlage ist das Online-Handbuch: „Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD), Herausgeber: Deutsches Jugendinstitut, München 2006, www.dji.de/asd.

⁷ Eine Gefährdung auf Grund einer erheblichen Einschränkung der elterlichen Erziehungsfähigkeit (z.B. durch Sucht, psychische Erkrankung) kann je nach Ursache sowohl unter psychische Misshandlung als auch unter Vernachlässigung fallen.

Hinweise auf Kindeswohlgefährdung			
Form ⁶	Ja	Welche Hinweise gibt es? Was wurde beobachtet / berichtet? Was ist wann, wie oft und wann zuletzt passiert? (Für Beispiele bitte F1 drücken)	von wem beobachtet?
berechtigte nicht bereit oder in der Lage ist, der Selbstgefährdung entgegenzuwirken / entsprechende Hilfen anzunehmen.			
Anzeichen für sexuelle Gewalt Sexuelle Gewalt ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind vorgenommen wird. Auch zwischen Kindern und Jugendlichen kann es zu sexuellen Übergriffen kommen.	<input type="checkbox"/>		
Sonstige Hinweise	<input type="checkbox"/>		

Schutzfaktoren und Ressourcen		<input type="checkbox"/> nicht bekannt
		Ja
Problem-Einsicht vorhanden		<input type="checkbox"/>
Geregelte Tagesstruktur		<input type="checkbox"/>
Ausreichende Wohnsituation		<input type="checkbox"/>
Ausreichende finanzielle Situation		<input type="checkbox"/>
Zuverlässige Versorgung der Grundbedürfnisse (Hygiene, Ernährung, Gesundheit)		<input type="checkbox"/>
Weitere Bezugspersonen des Kindes vorhanden		<input type="checkbox"/>
Familiäres und soziales Netzwerk vorhanden		<input type="checkbox"/>
Anbindung im Sozialraum besteht (Kita, Schule, Projekte, Vereine)		<input type="checkbox"/>
Positive Eltern-Kind-Interaktion		<input type="checkbox"/>
Sonstige Schutzfaktoren und Ressourcen:		
Ergänzende Bemerkungen:		

Gefährdungseinschätzung			
Das Verfahren sieht gemäß § 8a SGB VIII und § 4 KKG vor, dass bei Bekanntwerden von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung eine Gefährdungseinschätzung vorgenommen wird, bei der eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzugezogen sowie in der Regel die Erziehungsberechtigten und Kinder beteiligt werden (siehe auch § 8a SGB VIII und § 4 KKG).			
Bei der Gefährdungseinschätzung wurde eine insoweit erfahrene Fachkraft ⁸ hinzugezogen:	<input type="checkbox"/> Ja, am	<input type="checkbox"/>	Nein
Bei der Gefährdungseinschätzung wurden die Erziehungsberechtigten beteiligt:	<input type="checkbox"/> Ja, am	<input type="checkbox"/>	Nein
Bei der Gefährdungseinschätzung wurde das Kind beteiligt:	<input type="checkbox"/> Ja, am	<input type="checkbox"/>	Nein
Ergebnis:			
<input type="checkbox"/> Es besteht ein dringender Handlungsbedarf, weil:			

⁸ Gesetzliche Änderung seit 01.01.2012 im § 8a (4) Satz 2 SGB VIII: [...]ist sicherzustellen, dass bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird[...].

Bisheriges Vorgehen zur Abwendung der KWG	<input type="checkbox"/> nicht bekannt
<input type="checkbox"/> Den Personensorgeberechtigten / den Erziehungsberechtigten wurden folgende Hilfen angeboten: (Für Beispiele bitte F1 drücken):	
<input type="checkbox"/> Besondere Kooperationsabsprachen mit dem Jugendamt oder anderen Diensten (z.B. ReBBZ) Erläuterung:	
<input type="checkbox"/> Es wurde nicht auf die Inanspruchnahme von Hilfen hingewirkt, weil	
Ergänzende Bemerkungen:	

Mitwirkung der Familie
Den Personensorgeberechtigten / den Erziehungsberechtigten sind Hilfsmöglichkeiten aufgezeigt und angeboten worden, um die Gefährdung abzuwenden. <input type="checkbox"/> Die angebotenen Hilfen wurden angenommen, erscheinen aus folgendem Grund aber nicht ausreichend, um die Gefährdung abzuwenden: <input type="checkbox"/> Die angebotenen Hilfen wurden nicht angenommen, weil:
Dem Kind/ Jugendlichen sind Hilfsmöglichkeiten aufgezeigt und angeboten worden. <input type="checkbox"/> Die angebotenen Hilfen wurden angenommen, erscheinen aus folgendem Grund aber nicht ausreichend, um die Gefährdung abzuwenden: <input type="checkbox"/> Die angebotenen Hilfen wurden nicht angenommen, weil:

Informationsweitergabe
<input type="checkbox"/> Die Personensorgeberechtigten / Erziehungsberechtigten sind über die Kontaktaufnahme zum Jugendamt informiert und stimmen zu. <input type="checkbox"/> Die Personensorgeberechtigten / Erziehungsberechtigten sind über die Kontaktaufnahme zum Jugendamt informiert und stimmen <u>nicht</u> zu. <input type="checkbox"/> Die Personensorgeberechtigten / Erziehungsberechtigten sind über die Kontaktaufnahme zum Jugendamt <u>nicht</u> informiert, weil... <input type="checkbox"/> Das Kind ist über die Kontaktaufnahme zum Jugendamt informiert. <i>Zur Anzeige des Gesetzestextes bitte F1 drücken</i>

Ergänzende Bemerkungen:
(optional)

Ort, Datum und Unterschrift/Name	Ggf. Unterschrift der Einrichtungs- /Institutionsleitung
----------------------------------	--